

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährlich,
für das Ausland M. 8.— jährlich.

Ausgabe jeden Mittwoch.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene
Petitzelle.

Sämtliche Postsachen sind nur zu
richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Die Gärtnerei in der Unfallversicherung.

Ein Appell an unsere Rekruten.

Submissionen im Gartenbau.

Fremdländische Arbeitskräfte in gärtnerischen Betrieben.

Samenexport nach Britisch-Indien.

Die Rosentreiberei in Töpfen und in zerlegbaren Häusern um Paris. II. (Schluß).

Die Gärtnerei in der Unfallversicherung.

Mit Spannung hat man gewiß die Beschlüsse der Kommission erwartet, welche gegen Ende vorigen Monats ihre Arbeiten wieder aufgenommen hat. Wir haben seinerzeit mitgeteilt, was hinsichtlich der Krankenversicherung beschlossen war. Den Beratungen über diese folgte die gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung auf dem Fuß. Uns interessiert namentlich die letztere, denn zu ihr ist ja die Gärtnerei zu zählen. Die Eingaben des „Allgemeinen deutschen Gärtnervereins“ und des „Deutschen Gärtnerverbandes“ zu dieser Materie haben im „Handelsgärtner“ auch bereits Erwähnung gefunden. Die Radikalen im „Allgemeinen“ wollten die Gärtnerei bekanntlich ganz von der Landwirtschaft losreißen und sie unter die Gewerbeunfallversicherung stellen und beide Gruppen stimmten darin überein, daß die Gehilfen und Lehrlinge in Gärtnereien aller Art ohne Ausnahme als Facharbeiter angesehen werden müssen und den Berufsgenossenschaften nicht das Recht zustehe, das Verdienstmaß einzuschränken. Demgegenüber hat auch der „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ in einer Eingabe Stellung genommen, welche der XVI. Kommission des Reichstages zugegangen ist. Darin war gebeten, dem Antrage des „Allgemeinen deutschen Gärtnervereins“ keine Folge zu geben, vielmehr die Gärtnerei bei der Land- und Forstwirtschaft, wie bisher, zu belassen. In derselben heißt es: „Die Gärtnerei in ihrer Gesamtheit bildete von jeher einen untrennbaren Teil der Landwirtschaft und ist, wie diese, ein Urproduktionsbetrieb, und wir legen ein besonderes Gewicht darauf, daß dieses auch durch die Unterstellung unter das land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaftsgesetz zum Ausdruck kommt“. Hieraus geht hervor, daß im Verband jede Beziehung der Gärtnerei zur Gewerbeordnung, die gelegentlich im Verbandsblatt nicht ausgeschlossen wurde, bekämpft wird. Im übrigen hat der Verband wie wir zum Ausdruck gebracht, daß die Bildung einer besonderen Gärtnereiberufsgenossenschaft auch innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft möglich ist. Es wird dann erneut darauf hingewiesen, daß die Gärtner fast dieselben Beiträge zahlen müssen, obwohl die Unfallgefahr in Gärtnereien erheblich geringer ist als in der Landwirtschaft. Um den Beweis hierfür authentisch erbringen zu können, wünscht der Verband, daß das Reichsversicherungsamt aufgefordert werde, die Berufsgenossenschaften anzuweisen, überall eine Statistik über die auf die Gärtnerei entfallenden Unfälle aufzustellen.

Dann wird die ungleiche Höhe der Beiträge innerhalb ein und derselben Berufsgenossenschaft bemängelt. Eine besondere Gefahrenklasse für die Gärtnerei einzurichten, erscheint ein dringendes Bedürfnis. Die Eingabe schlägt daher einen Zusatz zu § 915 vor, der folgendermaßen lautet: „Für die Gärtnerei sind besondere Gefahrenklassen nach Maßgabe der auf dieselben entfallenden entschädigungspflichtigen Unfälle einzurichten.“

Schließlich wird auch den Anträgen der obengenannten Verbände entgegengetreten, welche alle Gärtnerangestellten als Facharbeiter behandelt wissen wollen. Wir haben im „Handelsgärtner“ bereits auf die Unhaltbarkeit dieser Anforderung aufmerksam gemacht. Der Verband will als Facharbeiter nur Obergärtner und Obergelhilfen gelten lassen.

Bei der Beratung, die mit diesen Eingaben zu rechnen hatte, ist die Unterstellung der Gärtnerei unter die gewerbliche Unfallversicherung gefallen. Die Gärtnerei wird also voraussichtlich im Rahmen der forst- und landwirtschaftlichen Versicherung verbleiben. Auch in der Facharbeiterfrage ist der Würfel gefallen. Die Kommission hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Facharbeiter, im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fähigkeiten bedarf, z. B. Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler usw. Die Satzung stellt fest, wer außerdem noch als Betriebsbeamter oder als Facharbeiter gilt“.

Damit ist die Forderung der Angestellten-Verbände erfüllt, denn es wären, wenn es bei dem Beschlusse bleibt, alle gärtnerischen Gehilfen als Facharbeiter anzusehen. Nicht dagegen auch die Gartenarbeiter. Der § 315 hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt auch der Friedhofsbetrieb, die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege, nicht aber das ausschließliche Bewirtschaften von kleinen Haus- und Ziergärten“.

Leider ist auch der Antrag zum § 971a abgelehnt worden, der dahin ging, „in den Berufsgenossenschaften für die Gärtnerei Gefahrenklassen zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen“. Der Antrag ist durch eine Stimme zu Fall gebracht worden. Vielleicht läßt sich doch bei der zweiten Lesung ein besseres Resultat erzielen. Der Antrag Behrens, in den § 964, der die Vorschriften darüber gibt, was im Statut der Berufsgenossenschaften enthalten sein muß, als Ziffer 9a einzufügen: „Verfahren der Genossenschaftsorgane beim Einschätzen der Gärtnereibetriebe in die Klassen des Gefahrentarifs“, erfuhr ebenfalls eine Ablehnung. So sind die Errungenschaften im allgemeinen nicht günstig für die Gärtnerei. Aber, es ist, wie gesagt, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, in zweiter Lesung ein besseres Resultat zu gewinnen.

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde

Ein Appell an unsere Rekruten.

Auch in den Betrieben der Handelsgärtnereien gab es dieser Tage Veränderungen. In den Fabriken, in den Werkstätten und Läden, überall traten Personalveränderungen ein, weil einzelne der Angestellten zum Militärdienst einberufen worden sind. In Zügen trafen die Rekruten in den Garnisonen ein, um ihre 2 Jahre abzudienen, die man namentlich dann liebt und preist, wenn sie eine „schöne Erinnerung“ sind. Der Eintritt in das Heer oder die Marine hat aber auch seine rechtliche Bedeutung. Es ist bekannt, daß mit der Einziehung, wenn es sich nicht nur um kurzfristige Übungen, sondern um die Dienstzeit des Rekruten handelt, das Arbeitsverhältnis gelöst ist und der Arbeitnehmer irgendwelche Ansprüche an seinen Arbeitgeber nicht stellen kann. Bis zum Tage des Ausscheidens aber soll der Gehilfe auch redlich seine Pflicht tun, denn bis zu diesem Tage hat der Arbeitgeber ein Anrecht an seine Arbeits-